

**25.06.21****Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze****A**

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juni 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

**B**

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Das Gesetz überträgt mit Artikel 1 § 10 grundlegende Fragen des Datenschutzes, wie technische und organisatorische Maßnahmen, die Profilbildung durch Verknüpfung vorhandener Datenbestände und anderes, auf die Verordnungsebene.
2. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 338/21(Beschluss)) darauf hingewiesen, dass die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen als registerübergreifendem Indikator mit erheblichen Auswirkungen auf den Datenschutz und die Datensicherheit verbunden ist. Gleiches gelte für die Verknüpfung der

unterschiedlichen Register miteinander. In Anbetracht dieser Bedeutung müssten Datenschutz und Datensicherheit von Anfang an mitbedacht werden. Aus der Verordnungsermächtigung des § 10 seien daher nach Einschätzung des Bundesrates die Bereiche des Datenschutzes und der Datensicherheit auszunehmen. Die für die Verordnung vorgesehenen datenschutzspezifischen Regelungsinhalte als auch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, wie etwa der Grundsatz der sparsamen Datenhaltung, seien im Gesetz selbst zu regeln.

3. Der Bundesrat nimmt die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vertretene Auffassung, nach der die Aufnahme zusätzlicher datenschutzrechtlicher Maßnahmen im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht erforderlich sei und zudem aufgrund des Abstimmungsbedarfs für erhebliche Verzögerungen sorgen würde, zur Kenntnis. Diese Argumentation ist in Anbetracht der unstrittig vorhandenen besonderen Bedeutung des Datenschutzes als Garant für das mit Verfassungsrang ausgestattete Recht auf informationelle Selbstbestimmung jedoch nicht geeignet, die Einwände des Bundesrates zu entkräften.
4. Der Bundesrat ist daher weiterhin der Auffassung, dass trotz der von der Bundesregierung angeführten strikten Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte bei Erarbeitung des Gesetzentwurfs die angemahnten datenschutzrechtlichen Regelungen in der vorliegenden Fassung des Gesetzes fehlen.
5. Auch wenn mit Blick auf mögliche Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet wird, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die angemahnte Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit bei nächster Gelegenheit aufzugreifen und zu regeln.